



Abfallinformation 1

Export von Altreifen

Abgrenzung Gebrauchtprodukt/Abfall

Zur Entlassung der Altreifen aus dem Abfallrecht hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 5 KrWG darzulegen und entsprechend zu belegen.

Gebrauchte Altreifen gelten als Abfall, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- ein sofortiger Einsatz der Altreifen zum ursprünglichen Zweck nicht gewährleistet ist
- keine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm aufweisen
- Beschädigungen bzw. Verformungen der Altreifen augenscheinlich sind
- die Lebensdauer älter als 10 Jahre ist
- Versprödungen sichtbar sind
- weder die Lagerung noch der Transport der Reifen ordnungsgemäß erfolgt (z.B. Stapelung, Verpackung, Beschriftung usw.). Dazu gehört auch, dass Altreifen maximal getrippelt bzw. dupliert zu transportieren und zu lagern sind, wobei dies schadensfrei zu erfolgen hat und auch die innen liegenden Altreifen die o.g. Anforderungen erfüllen müssen.
- keine Rechnungen, Verträge (Kopien) vorliegen, welche die Menge und Größe der Altreifen belegen.
- keine Zertifikate (Kopien) vorliegen, welche die Überprüfung der Funktionsfähigkeit/-sicherheit aller für die Verbringung vorgesehener Altreifen bestätigen
- zur Unterlegung von Gebrauchtfahrzeugen genutzt werden

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, muss von einem Abfall ausgegangen werden, welcher dem Abfallrecht unterliegt.

Altreifen mit der Einstufung als Abfall gelten in der EU als nicht gefährliche Abfälle (EAK 160130). Sie sind unter dem Baselcode B 3140 im Anhang III (Konsolidierte Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen — „grüne „ Abfallliste) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 — VVA aufgeführt. Ihre grenzüberschreitende Verbringung zur Verwertung hat entsprechend Artikel 18 der VVA (Anhang VII Dokument, sowie Verwertungsvertrag nach WA) zu erfolgen.

Sind diese Altreifen für ein Beseitigungsverfahren bestimmt besteht entsprechend Artikel 3 VVA Notifizierungspflicht.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) ist entsprechend § 1, Abs.3, Nr. 2 AbfzustVO vom 6. März 2013 zuständig für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes. Dies betrifft auch Entscheidungen über die Abfalleigenschaft von Altreifen im Fall von vorgesehenen bzw. durchgeführten grenzüberschreitenden Verbringungen.